

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 14 / 2021

Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT)“

hier: Vereinbarung gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz

Wir geben die mit der Steuerberaterkammer Berlin getroffene Vereinbarung gemäß § 71 Abs. 9 BBiG wie folgt bekannt:

Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz

Die Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg schließen folgende Vereinbarung:

„Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung von Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Digitalisierung und IT-Prozesse zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Berlin überträgt.

Die Steuerberaterkammer Berlin übernimmt insoweit alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zum/zur Fachassistenten/in Digitalisierung und IT-Prozesse.

Prüfungsbewerber aus anderen Zuständigkeitsbereichen außerhalb Berlin müssen gegenüber der Steuerberaterkammer Berlin ihr Einverständnis dazu erklären, dass die Regelungen der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse sowie der Gebührenordnung der die Aufgaben übernehmenden Steuerberaterkammer Berlin Anwendung finden.

Durch diese Vereinbarung bleibt die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der o. a. Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse unberührt.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31.12. mit Wirkung zum Prüfungsdurchlauf im Folgejahr, erstmals 31.12.2024, vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

Berlin, 25.08.2021

Ort, Datum

gez. Alexander C. Schüffner

Präsident

Steuerberaterkammer Berlin

Potsdam, 09.09.2021

Ort, Datum

gez. Reinhard Meier

Präsident

Steuerberaterkammer

Brandenburg“

Die Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG wurde am 05.10.2021 durch die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin sowie am 20.09.2021 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg genehmigt.